

Antrag der Fraktion der CDU**Keine Steuergelder für menschenverachtende und demokratiegefährdende Aktivitäten – „Extremismusklausel“ für Zuwendungsempfänger einführen**

Rassisten, Antisemiten und andere Extremisten dürfen nicht aus Steuermitteln gefördert werden. Dies betrifft nicht nur die jüngst diskutierte Kulturszene, sondern alle Zuwendungsempfänger – seien es Unternehmen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, Kindertagesstätten, Wissenschaftseinrichtungen, Sportvereine, Umweltinitiativen oder Sozialprojekte. Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde, ohne Senatorin für Kinder und Bildung) reichte 2021 – neuere Zahlen liegen seitens des Senats nicht vor – rund 347 Millionen Euro an Zuwendungen aus. Diese teilen sich ein in 270 Fälle institutioneller Förderung mit einem Gesamtvolumen von rund 175 Millionen Euro sowie 2 959 Fälle von Projektförderungen mit einem Gesamtvolumen von rund 172 Millionen Euro. Bei diesen erheblichen Geldmitteln muss ausgeschlossen werden, dass sie (beziehungsweise ein Teil davon) dafür verwendet werden, um menschenverachtenden und demokratiegefährdenden Äußerungen und Aktivitäten eine Plattform zu bieten – ganz gleich, ob sie zu Rassismus, Antisemitismus oder zu Hass und Gewalt gegen andere Personengruppen aufrufen.

Dies ergibt sich indirekt schon aus § 23 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO), wonach Zuwendungen nur für Zwecke veranschlagt werden dürfen, an deren Erfüllung die Freie Hansestadt Bremen ein erhebliches Interesse hat und das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Die Freie Hansestadt Bremen kann keinerlei Interesse an Aktivitäten haben, die das friedliche Zusammenleben in unseren beiden Städten gefährden und demokratische Grundwerte massiv verletzen – im Gegenteil: Sie hat ein Interesse am „Einkauf“ von Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, die in ihrer Ausgestaltung und Umsetzung die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln und respektieren, Toleranz gegenüber verschiedenen (demokratischen) Ansichten üben und Stellung beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, Ausgrenzung, Hass und Gewalt. Auch aus diesem Beweggrund hat die Bürgerschaft (Landtag) mit einstimmigem Beschluss

vom 22. Februar 2023 (Drucksache 20/1710 vom 6. Dezember 2022) die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) unter anderem um folgenden Passus ergänzt:

„Demokratiefeindlichen Bestrebungen, insbesondere der Wiederbelebung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, sowie rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten entschieden entgegenzutreten, ist Verpflichtung aller staatlichen Organisation und Verantwortung jeder und jedes Einzelnen. Die Freie Hansestadt Bremen fördert die Entwicklung einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft sowie eines respektvollen und friedlichen Miteinanders.“ (Artikel 65, Absatz 1 BremLV)

Diesen Auftrag der Landesverfassung gilt es, auch im Zuwendungsbereich umzusetzen und zu konkretisieren. Da es derzeit rechtlich schwierig beziehungsweise unmöglich ist, eine einmal bewilligte beziehungsweise gewährte Zuwendung infolge menschenverachtender und demokratiegefährdender Äußerungen und Aktivitäten zu stoppen, zu kürzen beziehungsweise nachträglich zurückzufordern, ist es notwendig, in den jeweiligen Förder- und Zuwendungsrichtlinien sowie den jeweiligen Förderanträgen von vornherein eine Klausel gegen solche Fälle einzufügen. Als Beispiel dafür kann das Land Schleswig-Holstein dienen, das am 1. Juni 2023 seine „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturprojekten“ um folgende Zuwendungsvoraussetzung ergänzt hat:

„Es werden Projekte gefördert, (...) die sich zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen und sich gegen jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung stellen und jede Form von Antisemitismus ablehnen.“

Antragsteller aus dem Kulturbereich müssen seitdem im Antragsformular zur Projektförderung eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben. In dieser wird der Begriff „Antisemitismus“ anhand der Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) noch einmal genau definiert. Diese Regelung ist praktikabel und rechtssicher. Sie sollte daher schnellstmöglich auch im Land Bremen, eingeführt werden. Da es keinen überzeugenden Sachgrund gibt, mit Zuwendungen im Kulturbereich anders zu verfahren als mit sonstigen Zuwendungen, soll diese „Extremismusklausel“ für alle Zuwendungsempfänger im Land Bremen gelten. Sofern Kritiker dabei von Zensur oder Gesinnungsprüfung sprechen, ziehen sie unredliche Vergleiche zu Diktaturen. Denn der wehrhafte, demokratische Rechtsstaat kann niemals verpflichtet sein, menschenverachtende und demokratiegefährdende Extremisten mit Steuergeldern (mit) zu finanzieren.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sämtliche Zuwendungs- und Förderrichtlinien des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sinngemäß um folgende Zuwendungsvoraussetzung zu ergänzen:

„Es werden Projekte gefördert, die sich zu einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft bekennen und sich gegen jedwede Form von Diskriminierung, Ausgrenzung, Hass und Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und sonstige menschenverachtende Äußerungen und Aktivitäten stellen.“

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sämtliche Förderanträge auf Zuwendungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sinngemäß um folgende, von den Antragstellern mit dem Antrag zu unterschreibende, Verpflichtungserklärung zu ergänzen:

„Die Antragsteller bekennen sich zu einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft und stellen sich gegen jedwede Form von Diskriminierung, Ausgrenzung, Hass und Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und sonstige menschenverachtende Äußerungen und Aktivitäten.“

Für den Begriff „Antisemitismus“ wird die Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und ihrer Erweiterung durch die Bundesregierung von 2017 zugrunde gelegt, in der es heißt:
„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr über das gewählte Verfahren zur Implementierung der in den Beschlusspunkten Nummern 1 und 2 genannten Klauseln spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung zu berichten.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, nach erfolgter Einführung der in den Beschlusspunkten Nummern 1 und 2 genannten Klauseln geeignete Mechanismen zu etablieren, um Verstöße dagegen aufzudecken und, nach Bewertung der Umstände des Einzelfalls, auch förderrechtlich zu sanktionieren.
5. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat, das Gespräch mit dem Magistrat zu suchen und bei ihm darum zu werben, dass mit den kommunalen Zuwendungs- und Förderrichtlinien sowie Förderanträgen der Stadtgemeinde Bremerhaven entsprechend der Beschlusspunkte Nummern 1 bis 4 verfahren wird.

6. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, den Rechenschaftsbericht über die in 2024 verausgabten Zuwendungen (Zuwendungsbericht) sowie alle nachfolgenden Zuwendungsberichte um Informationen und Darstellungen zur Umsetzung der in den Beschlusspunkten Nummern 1 und 2 genannten Klauseln zu ergänzen.

Jens Eckhoff, Claas Rohmeyer, Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU